

Gesellschaftsvertrag

der

KKP Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH

mit Sitz in

[Sitz]

INHALT

| | |
|---|-----------|
| Präambel | 3 |
| § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr | 3 |
| § 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens | 3 |
| § 3 Stammkapital | 4 |
| § 4 Organe der Gesellschaft | 5 |
| § 5 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft | 5 |
| § 6 Aufgaben der Geschäftsführung | 7 |
| § 7 Gesellschafterversammlung – Einberufung und Vorsitz | 8 |
| § 8 Gesellschafterversammlung - Beschlussfassung | 10 |
| § 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung | 12 |
| § 10 Wirtschaftsplan | 13 |
| § 11 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung | 13 |
| § 12 Besondere Befugnisse und Prüfungsrechte | 14 |
| § 13 Kündigung und Austritt | 15 |
| § 14 Verfügung über Geschäftsanteile | 16 |
| § 15 Einziehung von Geschäftsanteilen | 17 |
| § 16 Abfindung ausscheidender Gesellschafter | 18 |
| § 17 Finanzierung der Gesellschaft, wirtschaftliche Zweckerfüllung | 19 |
| § 18 Landesgleichstellungsgesetz | 20 |
| § 19 Bekanntmachungen | 20 |
| § 20 Gründungskosten | 20 |
| § 21 Schlussregelungen | 20 |

Präambel

Die Gesellschafter sind als juristische Personen des öffentlichen Rechts gesetzlich verpflichtet, Abwässer zu beseitigen und die Entsorgung der hierbei anfallenden Klärschlämme zu gewährleisten. Um bei dieser Aufgabe zu kooperieren, wird diese Gesellschaft („KKP“) gegründet.

Die KKP wiederum soll sich mit bis zu 24,9% an der noch zu gründenden Klärschlamm Kooperation Rheinland GmbH in dieser oder anderer Firma (nachfolgend auch „KKR“ genannt) beteiligen. Neben der KKP werden sich noch andere juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar an der KKR beteiligen (nachfolgend auch „Kooperationspartner“ genannt). Zweck der KKR soll die Planung, Errichtung und der Betrieb einer Klärschlammverbrennungsanlage und der damit verbundenen Aufgaben und Nebenleistungen sein.

Für die Durchführung des Projekts ist zudem beabsichtigt, einen Kooperationsvertrag abzuschließen, in dem u.a. die Einzelheiten des Projekts und die von den Parteien des Kooperationsvertrages an die Klärschlammverbrennungsanlage verbindlich zu liefernden Mengen an Klärschlamm vereinbart werden sollen.

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet
„Klärschlammkooperation Poolgesellschaft mbH“.
- (2) Die Gesellschaft hat ihren Sitz in **[Sitz]**.
- (3) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand und Zweck des Unternehmens

- (1) Gegenstände des Unternehmens sind
 - (a) das Halten und Verwalten der Beteiligung der Gesellschaft an der noch zu gründenden

Klärschlammkooperation Rheinland GmbH oder ihrer Rechtsnachfolgerin („**Beteiligungsgesellschaft**“) und die damit einhergehende Ermöglichung der Beteiligung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts an der Klärschlammkooperation der initiiierenden Partner;

- (b) die anteilige Finanzierung der Planung, Errichtung und des Betriebes einer Klärschlammverbrennungsanlage unter Trägerschaft der Beteiligungsgesellschaft,
 - (c) die Gewährleistung Klärschlambeseitigung.
- (2) Hierfür können alle Maßnahmen getroffen, Rechtsgeschäfte abgeschlossen und gleichartige, ähnliche oder unterstützende Unternehmen gegründet, erworben oder sich an ihnen beteiligt werden, wenn sie dem Unternehmensgegenstand mittelbar oder unmittelbar dienen. In den Tochter- und Beteiligungsunternehmen sind die kommunalrechtlichen Regelungen für das Land Nordrhein-Westfalen zur wirtschaftlichen Betätigung entsprechend anzuwenden. Sofern ein Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen als steuerbegünstigte Körperschaft im Sinne der § 51 ff. Abgabenordnung anerkannt ist, sind die Bestimmungen der Abgabenordnung zu beachten.

§ 3 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt [x] Euro (in Worten: [x] Euro). Es ist in [x] Geschäftsanteile zu je 1,00 Euro aufgeteilt.
- (2) Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:
 - (a) Die [A] übernimmt die Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. [x] bis [x] mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von [x] EUR;
 - (b) Die [B] übernimmt die Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. [x] bis [x] mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von [x] EUR;
 - (c) Die [C] übernimmt die Geschäftsanteile mit den lfd. Nr. [x] bis [x] mit einem Gesamtnennbetrag in Höhe von [x] EUR;
 - (d) [...]

- (3) Die Stammeinlagen können nur in Geld erbracht werden. Die Einbringung durch Sacheinlage ist ausgeschlossen.

§ 4 Organe der Gesellschaft

- (1) Organe der Gesellschaft sind:
 - (a) der oder die Geschäftsführer;
 - (b) die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die von den Gesellschaftern entsandten Mitglieder in der Gesellschafterversammlung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt nicht gegenüber den Gesellschaftern selbst und dessen Organen, es sei denn, dass die Rücksicht auf die Interessen der Gesellschaft dies ausschließt.
- (3) Die Mitglieder in der Gesellschafterversammlung erhalten Auslagenersatz.
- (4) Wenn und soweit Gemeinden Gesellschafter sind, haben die von den Gesellschaftern in die Gesellschafterversammlung entsandten Mitglieder gem. § 43 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rats gebunden.

§ 5 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein.
- (2) Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten. Bei mehreren Geschäftsführern kann einzelnen von ihnen oder allen durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis zuerkannt werden.

- (3) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen, mehrere oder alle Geschäftsführer von der Beschränkung des § 181 BGB befreien.
- (4) Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Die Gesellschafterversammlung schließt mit den Geschäftsführern die Anstellungsverträge ab. Sie ist auch zuständig für die Abänderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge.
- (5) Der bzw. die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis zu allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ermächtigt, die im Rahmen des üblichen Umfangs des Geschäftsbetriebes liegen und die nicht der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen. Der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen Maßnahmen und Rechtsgeschäfte mit nachfolgendem Inhalt:
 - (a) alle Fälle, in denen der Gesellschaftsvertrag vorsieht, dass die Gesellschafter hierüber abstimmen;
 - (b) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechte und Rechten an Grundstücken sowie die Verpflichtung zur Vornahme solcher Rechtsgeschäfte außerhalb des genehmigten Investitions- und Finanzierungsplans;
 - (c) die Anschaffung, die Veräußerung und Verpachtung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des einzelnen Geschäftsvorfalles 5.000,00 EUR übersteigt;
 - (d) Errichtung, Veräußerung und Aufgabe von Betrieben, Betriebsstätten und Zweigniederlassungen; Aufgabe oder wesentliche Einschränkung eines wesentlichen Tätigkeitsbereichs; Aufnahme neuer Geschäftszweige;
 - (e) Gründung von Unternehmen, auch mit Dritten; Erwerb, Veräußerung, Kündigung oder Belastung von Unternehmensbeteiligungen (gleich in welcher Form diese bestehen, also Aktien, Kommanditbeteiligungen, Geschäftsanteile, stille Gesellschaften, Unterbeteiligungen etc.), gleich ob zur Gänze oder in Teilen; Stimmabgabe in Beteiligungsgesellschaften;
 - (f) Abschluss von Darlehensverträgen - auch Kontokorrentkredite -, Eröffnung von Akkreditiven und anderer darlehensähnlicher Verträge sowie die Vereinbarung anderer ähnlicher im internationalen Geschäftsverkehr gebräuchlichen Zahlungsinstrumenten;

- (g) Eingehung von Wechselverbindlichkeiten; Gewährung von Sicherheiten sowie Übernahme fremder Verbindlichkeiten; Eingehung von Bürgschaftsverbindlichkeiten; Abschluss von Garantieverträgen mit Ausnahme auftragsbezogener Qualitäts- und Fertigstellungsgarantien, Schuldbeitritten, Abgabe von Patronatserklärungen und Eingehung von ähnlichen Verpflichtungen;
- (h) Erteilung oder Widerruf von Prokura, Handlungsvollmachten und Generalvollmachten;
- (i) Einstellung von Mitarbeitern, sowie Abschluss und Änderung jedwedem, auch befristetem, Anstellungs- und/oder Beratervertrag und/oder Vertrag, der eine Umsatz- oder Gewinnbeteiligung vorsieht;
- (j) Zusage, Änderung und Widerruf von Altersversorgungen und -einrichtungen einschließlich der Aufstellung von Plänen für die Altersversorgung sowie individuelle Pensionszusagen;
- (k) Abschluss von Abfindungsvereinbarungen;
- (l) Einleitung von Rechtsstreitigkeiten, prozessbeendende Handlungen und Erklärungen, soweit der Streitwert den Betrag von 20.000,00 EUR übersteigt;
- (m) Erteilung von Schenkungsversprechen sowie Hingabe nicht marktüblicher Geschenke;
- (n) Abschluss oder Beendigung von Miet-, Pacht- und/oder Leasingverträgen, welche die Gesellschaft im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 20.000,00 EUR per anno oder länger als 1 Jahr verpflichten; Änderung solcher Verträge, wenn daraus Aufwendungen im Betrag von mehr als 5.000,00 EUR jährlich entstehen;
- (o) Aufnahme von stillen Gesellschaftern;
- (p) alle Geschäfte, die eine Verpflichtung von mehr als 25.000,00 EUR begründen;
- (q) alle sonstigen Geschäfte, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungspflichtig durch die Gesellschafterversammlung erklären.

§ 6 Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführer leiten die Gesellschaft unter Beachtung der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung sowie ihrer Anstellungsverträge auf der Grundlage einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft in der Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft und üben das Stimmrecht der Gesellschaft aus, es sei denn die Gesellschafterversammlung bestimmt hierfür einen gesonderten Vertreter. Sie sind an die Weisung der Gesellschafterversammlung bezüglich der Ausübung des Stimmrechts gebunden (Weisungsbeschluss).
- (3) Die Geschäftsführer sind verpflichtet, rechtzeitig vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan i.S.v. § 10 und etwaiger Änderungen zur Beratung und Unterbreitung eines Beschlussvorschlages an die Gesellschafterversammlung vorzulegen.
- (4) Die Geschäftsführer haben geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit die den Fortbestand der Gesellschaft gefährdenden Entwicklungen frühzeitig erkannt werden.
- (5) Die Geschäftsführer berichten der Gesellschafterversammlung jederzeit auf deren Anforderung, schriftlich über den Gang der Geschäfte, die Lage und Liquidität der Gesellschaft sowie über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der künftigen Geschäftsführung. Sie gehen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Die Berichte sind baldmöglichst schriftlich niederzulegen und auf Anforderung eines Gesellschafters an diesen zu übermitteln.

§ 7 Gesellschafterversammlung – Einberufung und Vorsitz

- (1) Jeder Gesellschafter entsendet gemäß § 113 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen einen (1) Vertreter der Gemeinde als Mitglied in die Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Einberufung der Gesellschafterversammlung erfolgt durch die Geschäftsführerin vertretungsberechtigter Zahl unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen für ordentliche und einer Frist von einer Woche für außerordentliche Gesellschafterversammlungen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen

sind. Die Einberufung erfolgt schriftlich (mit Empfangsbekanntnis oder mit Einwurf-Einschreiben), per Telefax oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Übersendung der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Beschlussvorlagen. Die Übermittlung der Tagesordnung und der dazugehörigen Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen kann auch durch Übermittlung eines Links oder eines Hinweises auf den Zugang zu einem allen zugänglichen (download-)Portal erfolgen.

- (3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Diese Gesellschafterversammlung beschließt über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung, über die Entlastung der Geschäftsführung sowie (ggf.) über die Wahl des Abschlussprüfers.
- (4) Außerordentliche Gesellschafterversammlungen sind neben den gesetzlich bestimmten Fällen auch einzuberufen, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist. Dabei kann in eilbedürftigen Fällen auf Form und Frist bei der Einberufung verzichtet werden, wenn die Gesellschafter dem zustimmen. Gesellschafter, deren Geschäftsanteile zusammen mindestens dem zehnten Teil des Stammkapitals entsprechen, sind berechtigt, unter Angabe des zwecks und der Gründe jederzeit die Einberufung einer Gesellschafterversammlung vom dem (den) Geschäftsführer(n) zu verlangen.
- (5) Kommt die Geschäftsführung der Einberufungspflicht gemäß Absatz 4 Satz 2 nicht innerhalb von drei Werktagen nach, so können Gesellschafter die Einberufung gemäß Absatz 1 vornehmen. „Werktage“ im Sinne dieser Regelung sind alle Kalendertage, die nicht Sonnabende, Sonntage oder landeseinheitlich gesetzlich anerkannte Feiertage sind.
- (6) Unbeschadet der vorstehenden Regelung ist zudem eine außerordentliche Gesellschafterversammlung innerhalb von fünf (5) Kalendertagen nach Zugang der Einladung zur Gesellschafterversammlung der Beteiligungsgesellschaft unter Übersendung der Beschlussvorgaben nach Maßgabe des § 8 Absatz 3 einzuberufen, wenn die Weisungsbeschlüsse nicht in der ordentlichen Gesellschafterversammlung gefasst werden können.
- (7) Die Geschäftsführer nehmen an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Sie sind verpflichtet, alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Über die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss.

- (8) Die Gesellschafterversammlung bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung und den Protokollführer. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung übernimmt im rollierenden Wechsel in alphabetischer Reihenfolge einer der Gesellschafter. Ist der so zum Vorsitz der Gesellschafterversammlung berufene Gesellschafter nicht anwesend oder aus anderen Gründen nicht in der Lage oder bereit, den Vorsitz zu übernehmen, ist der im Alphabet nachfolgende Gesellschafter zum Vorsitz der Gesellschafterversammlung bestimmt und so fort.
- (9) Die Gesellschafterversammlung findet grundsätzlich am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafter können durch Beschluss andere Sitzungsorte bestimmen, auch längerfristig, etwa rollierend am jeweiligen Sitz der Gesellschafter.

§ 8 Gesellschafterversammlung - Beschlussfassung

- (1) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als 50% des Stammkapitals anwesend oder vertreten sind. Erweist sich die Gesellschafterversammlung als nicht beschlussfähig, so ist entsprechend Absatz 1 innerhalb von vierzehn Tagen eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Stammkapitals beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden, soweit dieser Gesellschaftervertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine andere Mehrheit vorsehen, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die erforderliche Mehrheit als nicht zustande gekommen. Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (3) Der qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen bedürfen Beschlüsse
 - (a) über die Anweisung des Geschäftsführers über das Stimmverhalten in der Gesellschafterversammlung der Beteiligung der Gesellschaft an der Beteiligungsgesellschaft (nachfolgend: Weisungsbeschluss), sowie
 - (b) über den Verkauf der Beteiligung an der Beteiligungsgesellschaft.

- (4) Die Beschlussvorlage für den Weisungsbeschluss (§ 6 Abs. 2) ist so zusammenzufassen, dass das konkrete Abstimmungsverhalten des Geschäftsführers durch die Gesellschafterversammlung mit einer „Ja“ oder „Nein“ Stimme bzw. einer Enthaltung festgelegt werden kann.
- (5) Je 1,00 EUR eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Jeder Gesellschafter kann sein Stimmrecht, das ihm aus einem oder mehreren Geschäftsanteilen zusteht, nur einheitlich ausüben und seine Stimme nur einheitlich abgeben.
- (6) Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Außerhalb von Gesellschafterversammlungen können Gesellschafterbeschlüsse gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter hiermit einverstanden erklären. Diese Einverständniserklärung und die Übermittlung der Beschlussvorlage können in einem solchen Fall schriftlich, per Telefax oder per E-Mail (schriftliches Abstimmungsverfahren) und auch fernmündlich erfolgen. Der Vorsitzende setzt mit Übermittlung der Beschlussvorlage und der Einverständniserklärung mit dem schriftlichen Abstimmungsverfahren eine Frist, innerhalb derer die Mitglieder ihre Abstimmung an den Vorsitzenden übermitteln müssen. Nach Verstreichen der Frist gilt das Einverständnis mit dem schriftlichen Abstimmungsverfahren als erteilt. Ein Beschluss kommt aber nur zustande, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder der Gesellschafterversammlung an der Beschlussfassung teilnehmen.
- (7) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist - soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgt - unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind Ort und Tag der Sitzung, Dauer der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Verlauf und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung (Beschlüsse im Wortlaut) sowie das Abstimmungsergebnis (Anzahl der abgegebenen Stimmen, davon Befürwortungen, Gegenstimmen, Stimmenthaltungen) anzugeben. Die Urschrift der Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen und zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen. Kopien der unterzeichneten Niederschrift sind den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung zu übersenden. Die Übersendung der Abschriften ist auf dem Postweg, aber auch als Telefax oder per E-Mail möglich. Im Falle der schriftlichen Beschlussfassung wird der Beschluss von dem/den Geschäftsführer(n) protokolliert, unterzeichnet und abschriftlich den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung übersandt; die Urschrift ist zu den Akten der Gesellschaft zu nehmen.

- (8) Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Protokolls bei dem betroffenen Mitglied angefochten werden. Die Anfechtungsfrist ist nur dann gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist Klage erhoben worden ist.

§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung obliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder in diesem Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:
- a) Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer sowie Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung ihrer Anstellungsverträge und Verabschiedung einer Geschäftsordnung für den oder die Geschäftsführer;
 - b) Feststellung des Jahresabschlusses der Gesellschaft und Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses;
 - c) Entlastung der Geschäftsführer der Gesellschaft;
 - d) Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz, Veräußerung des Unternehmens im Ganzen oder wesentlichen Teilen;
 - e) Beschlussfassung über Maßnahme der Kapitalherabsetzung- und -erhöhung;
 - f) Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan gemäß § 10 und dessen Änderungen;
 - g) Belastung, Veräußerung oder Einziehung von Geschäftsanteilen;
 - h) Erwerb, Veräußerung, Auflösung und Errichtung sowie Pacht von Unternehmen, Teilen von Unternehmen und Beteiligungen, soweit nicht schon im Wirtschaftsplan enthalten;
 - i) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, soweit nicht bereits im Wirtschaftsplan enthalten;
 - j) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes sowie von vergleichbaren Kooperationsverträgen mit anderen Unternehmen oder Gesellschaften;
 - k) Entsendung von Vertretern in Organe von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist sowie Weisungen an diese Vertreter für Stimmabgaben;
 - l) Wahl des Abschlussprüfers auf Vorschlag der Geschäftsführung.
- (2) Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss weitere Entscheidungen an sich ziehen.

§ 10 Wirtschaftsplan

- (1) Die Geschäftsführer stellen so rechtzeitig einen jährlichen Wirtschaftsplan auf, dass ihn die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres beschließen kann. Die Gesellschaft ist sparsam und unter Berücksichtigung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Wirtschaftsplan umfasst insbesondere den Investitions-, Erfolgs- und Finanzplan sowie den Stellenplan. Dem Wirtschaftsplan ist eine fünfjährige, fortzuschreibende Erfolgs- und Finanzplanung zugrunde zu legen. Die kommunalrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.
- (3) Soweit neben nichtwirtschaftlichen Dienstleistungen auch wirtschaftliche Dienstleistungen oder Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) auf der Grundlage öffentlicher Dienstleistungsaufträge nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 erbracht werden, ist der Wirtschaftsplan für die einzelnen Sparten getrennt aufzustellen. Dies gilt entsprechend für den Fall, dass zusätzlich sonstige DAWI außerhalb Öffentlicher Dienstleistungsaufträge erbracht werden
- (4) Die Geschäftsführer unterrichten die Gesellschafterversammlung über den Vollzug des Wirtschaftsplanes im Rahmen der Berichterstattung gemäß § 6 Absatz (5).

§ 11 Buchführung, Jahresabschluss, Lagebericht und Prüfung

- (1) Für die Rechnungs- und Buchführungspflichten, die Bilanzierung und die Jahresabschlussprüfung gelten die Regelungen des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches und ergänzend die Regelungen des Kommunal- und Haushaltsrechts.
- (2) Jahresabschluss und Lagebericht sind durch einen Abschlussprüfer prüfen zu lassen. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (oder den nach Beschluss dieser Gesellschaftsvertrag nachfolgend erlassenen entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen) auszurichten.

ten. Der Wirtschaftsprüfer/die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 1 Haushaltsgrundsätzegesetz (oder den nach Beschluss dieser Gesellschaftsvertrag nachfolgend erlassenen entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen) zu prüfen und in seinem Bericht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (oder den nach Beschluss dieser Gesellschaftsvertrag nachfolgend erlassenen entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen) darzustellen.

- (3) Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers sowie den Vorschlag zur Ergebnisverwendung unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung vorzulegen. Beizufügen ist eine schriftliche Stellungnahme der Geschäftsführer, in der auch die Maßnahmen anzugeben sind, die sie zur Behebung von Mängeln zu ergreifen beabsichtigen, soweit solche im Prüfungsbericht festgestellt wurden.
- (4) Die Gesellschafterversammlung hat spätestens bis zum Ablauf der ersten acht (8) Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses des vorherigen Geschäftsjahres zu beschließen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, alle Aufklärungen und Nachweise zu verlangen, die die Aufstellung des Gesamtabschluss im Sinne von § 116 Gemeindeordnung NRW (oder den nach Beschluss dieser Gesellschaftsvertrag nachfolgend erlassenen entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen) erfordern. Insbesondere sind der geprüfte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht der Gesellschaft für die Zwecke des Beteiligungscontrollings und der Haushaltsplanung zu übersenden.

§ 12 Besondere Befugnisse und Prüfungsrechte

- (1) Den Gesellschaftern stehen auch die Befugnisse nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (oder den nach Beschluss dieser Gesellschaftsvertrag nachfolgend erlassenen entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen) zu. Die Gesellschafter haben das Recht, durch Beauftragte Einsicht in die Bücher und Schriften der Gesellschaft zu

nehmen sowie die räumlichen und technischen Einrichtungen zu überprüfen. Diese Befugnisse der Gesellschafter erstrecken sich auch auf alle mittel- und unmittelbaren Beteiligungen und sind in deren Gesellschaftsverträgen zu verankern.

- (2) Den für die Rechnungsprüfung der Gesellschafter zuständigen Stellen (nachfolgend „Rechnungsprüfungsämter“ genannt) werden die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (oder den nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags nachfolgend erlassenen entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen) eingeräumt. Zur Wahrnehmung der Prüfungsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (oder den nach Abschluss dieses Gesellschaftsvertrags nachfolgend erlassenen entsprechenden haushaltsrechtlichen Regelungen) gehört ein umfassendes Prüfungs- und Einsichtsrecht in alle Unterlagen des Unternehmens. Diese Befugnisse des jeweiligen Rechnungsprüfungsamtes erstrecken sich auch auf alle mittel- und unmittelbaren Beteiligungen und sind in deren Gesellschaftsverträgen zu verankern.
- (3) Soweit dies rechtlich zulässig und tatsächlich geeignet ist, werden die Gesellschafter darauf hinwirken, dass derartige Überprüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt eines Gesellschafters auch für die anderen Gesellschafter durchgeführt werden. Die entsprechenden Prüfungsberichte sind in diesem Fall allen Gesellschaftern zugänglich zu machen.

§ 13 Kündigung und Austritt

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von 36 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres (= Kündigungstermin) die Gesellschaft kündigen oder – mit denselben Rechtswirkungen – seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären, erstmals jedoch zum 31.12. des 31. Jahres nach der Inbetriebnahme der Klärschlammverbrennungsanlage nach § 2 Abs. (1) lit. (b) dieses Vertrages. Dies hat schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Das Recht zur Kündigung/zum Austritt aus wichtigem Grund bleibt unberührt, ist also auch zu einem früheren Termin zulässig.
- (2) Wird die Gesellschaft gekündigt, so können die übrigen Gesellschafter mit einer Kündigungsfrist von 24 Monaten ebenfalls kündigen.
- (3) Im Falle der Kündigung der Gesellschaft durch einen Gesellschafter hat dies zur Folge,

dass die Gesellschaft mit den übrigen Gesellschaftern fortgeführt wird und der kündigende Gesellschafter gemäß den nachstehenden Regelungen der §§ 15 und 16 aus der Gesellschaft ausscheidet. Die übrigen Gesellschafter können hiervon abweichend auch die Auflösung der Gesellschaft beschließen, in diesem Fall nimmt der kündigende Gesellschafter an der Liquidation der Gesellschaft teil.

- (4) Die Gesellschaft kann die Einziehung der Geschäftsanteile des ausscheidenden Gesellschafters beschließen oder die Übertragung auf sich, auf einen anderen Gesellschafter oder auf einen Dritten gemäß § 15 dieses Gesellschaftervertrages verlangen. Ein solcher Gesellschafterbeschluss bedarf einer qualifizierten Mehrheit von 75% Prozent der abgegebenen Stimmen; der ausscheidende Gesellschafter hat kein Stimmrecht. Im Falle der Zwangsabtretung, ist der Abtretungsempfänger zur Zahlung einer Abfindung gemäß § 16 dieses Gesellschaftervertrages verpflichtet.
- (5) Das Stimmrecht des ausscheidenden Gesellschafters ruht ab dem Zugang seiner Kündigung bei der Gesellschaft. Die Einziehung oder Übertragung seiner Geschäftsanteile hat mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt des tatsächlichen Austritts zu erfolgen.
- (6) Jeder Gesellschafter kann jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
 - (a) die Beteiligungsgesellschaft oder ihre Rechtsnachfolgerin gekündigt, liquidiert oder aus einem Grund beendet wird. Die Kündigung oder der Austritt eines Gesellschafters der Beteiligungsgesellschaft begründet kein außerordentliches Kündigungsrecht des Gesellschafters;
 - (b) in den Fällen des § 14 Absatz (2).
- (7) Im Übrigen steht jedem Gesellschafter ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende zu, wenn der Gesellschafter den in der Präambel genannten Kooperationsvertrag nicht unterzeichnen will. Über diese Absicht, den Kooperationsvertrag nicht zu unterzeichnen, hat er die übrigen Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

§ 14 Verfügung über Geschäftsanteile

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen (insbesondere die Übertragung, die Verpfändung oder die Einräumung eines Nießbrauchsrechts) bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschafterversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der Verfügungswillige Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.
- (2) Wird die Zustimmung nicht erteilt, obwohl die Voraussetzungen des Absatz (3) vorliegen, ist der Verfügungswillige Gesellschafter berechtigt die Gesellschaft aus wichtigem Grund zu kündigen.
- (3) Jede Verfügung über Geschäftsanteile ist unabhängig von der Zustimmung der Gesellschafterversammlung nur zulässig, wenn der Übernehmer ebenfalls eine Gebietskörperschaft oder eine sonstige Körperschaft bzw. Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine Personenvereinigung des Privatrechts, deren Anteile zu 100% von den Vorgenannten gehalten werden, deren Aufgabe die Abwasserbeseitigung bzw. der Entsorgung des dabei anfallenden Abfalls ist.

§ 15 Einziehung von Geschäftsanteilen

- (1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig, wenn
 - (a) der betroffene Gesellschafter zustimmt und die Gesellschafterversammlung die Einziehung mit der erforderlichen Mehrheit gemäß § 13 Absatz (4) beschließt;
die Einziehung ist auch ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters zulässig, wenn
 - (b) ein Gesellschafter die Gesellschaft kündigt oder aus der Gesellschaft austritt;
 - (c) in den Fällen des § 13 Absatz (6);
 - (d) ein Gesellschafter die zwischen den Gesellschaftern geschlossene Gesellschaftervereinbarung vom **[Datum]** in der jeweils aktuellen Fassung kündigt oder er aus dieser durch die Gesellschaftervereinbarung geregelte Kooperation ausgeschlossen wird;
 - (e) wenn ein wichtiger Grund in der Person des Gesellschafters vorliegt, der den

anderen Gesellschaftern die Fortsetzung des Gesellschaftsverhältnisses mit dem betroffenen Gesellschafter unzumutbar macht; dazu zählt auch der Verlust der Inhouse-Fähigkeit im Sinne des § 108 GWB.

- (2) Steht ein Geschäftsanteil mehreren Berechtigten zu, so kann die Einziehung auch dann beschlossen werden, wenn ein in Absatz 1 lit. (b) bis (e) aufgeführter Fall nur bei einem Berechtigten eingetreten ist.
- (3) Statt der Einziehung kann auch beschlossen werden, dass der Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf eine oder mehrere von ihr benannten Person zu übertragen ist (Zwangsabtretung).
- (4) Die Beschlussfassung erfolgt mit einer qualifizierten Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen. Der betroffene Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.
- (5) Der ausscheidende Gesellschafter erhält eine Abfindung gemäß § 16 dieses Gesellschaftsvertrags.
- (6) Die Einziehung der Geschäftsanteile bzw. die Zwangsabtretung der Geschäftsanteile ist nicht bedingt auf die Zahlung der Abfindung. Zur Klarstellung: die Einziehung der Geschäftsanteile bzw. die Zwangsabtretung erfolgt mit dinglicher Wirkung zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Einziehung der Geschäftsanteile.

§ 16 Abfindung ausscheidender Gesellschafter

- (1) In allen Fällen der Einziehung eines Geschäftsanteils gemäß § 15 oder der stattdessen beschlossenen Zwangsabtretung steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung in Höhe von 70% des Verkehrswertes des Geschäftsanteils zu.
- (2) Die Abfindung ist in sechs gleichen Halbjahresraten auszuführen, die erste Rate ist ein halbes Jahr nach der Beschlussfassung über die Einziehung bzw. über die Zwangsabtretung zahlbar. Eine vorzeitige Auszahlung durch die Gesellschaft ist zulässig.
- (3) Ausstehende Abfindungsbeträge sind vom Tage der Beschlussfassung über die Einziehung bzw. über die Zwangsabtretung mit jährlich 2 %-Punkten über dem Basiszins-

satz der Europäischen Zentralbank zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit der nächsten Abfindungsrate fällig.

§ 17 Finanzierung der Gesellschaft, wirtschaftliche Zweckerfüllung

- (1) Die Gesellschaft ist nach den Wirtschaftsgrundsätzen gemäß § 109 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (oder der entsprechenden Nachfolgeregelung) zu führen. Dabei müssen sich die Aufwendungen und Erträge an der wirtschaftlichen Erfüllung des Gesellschaftszwecks ausrichten. Die Gesellschaft darf ihren Organen oder Dritten, die zu ihr in einem Arbeits-, Dienst- oder Auftragsverhältnis stehen, nur angemessene Vergünstigungen oder Entschädigungen zuwenden, die über die in öffentlichen Betrieben üblichen Beträge nicht hinausgehen.
- (2) Der gesamte Leistungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter und ihm nahe stehenden Personen ist angemessen im Sinne der steuerlichen Grundsätze über verdeckte Gewinnausschüttungen abzurechnen. Bei Verstößen gegen einen solchen Grundsatz ist der zu Unrecht begünstigte Gesellschafter oder die ihm nahe stehende Person verpflichtet, den ihm zugewandten Vorteil (nebst Steuerbelastung) zurückzuerstatten oder wertmäßig zu ersetzen. Rechtsgeschäfte oder sonstige Handlungen der Gesellschaft sind insoweit von Anfang an unwirksam, als den genannten Personen ein solcher einseitiger geldwerter Vorteil zugewendet wird, der nach den steuerlichen Bestimmungen als verdeckte Gewinnausschüttung zu behandeln ist. Maßgebend ist hierbei im Nichteinigungsfall die rechtskräftige Beurteilung des Rechtsgeschäftes oder der Rechtshandlung – nach Wahl der Gesellschaft – durch die Finanzbehörde bzw. das Finanzgericht oder durch das ordentliche Gericht. Sollte bei einer Vorteilsgewährung an einen nahe stehenden Dritten aus rechtlichen Gründen gegen diesen kein Anspruch gegeben sein, so richtet sich der Anspruch gegen den Gesellschafter (die Person), welchem (welcher) der Dritte nahe steht.

§ 18 Landesgleichstellungsgesetz

- (1) Das Gesetz zur Gleichstellung von Frauen und Männern für das Land Nordrhein-Westfalen findet in seiner jeweiligen Fassung auf die Gesellschaft Anwendung.
- (2) Der besseren Lesbarkeit wegen wird in diesem Gesellschaftsvertrag nur die männliche Schreibweise benutzt, die weiblichen Personen sind jedoch stets gleichermaßen gemeint.

§ 19 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen in den jeweiligen Amtsblättern der Gesellschafter bzw. den von diesen rechtlich zulässig ersatzweise genutzten Formen der Bekanntmachung, nach der Bekanntmachungsverordnung NRW und im Bundesanzeiger.

§ 20 Gründungskosten

Der Gründungsaufwand in Höhe von bis zu 2.500,00 EUR für Notar-, Steuerberater-, Rechtsanwalts- und Wirtschaftsprüferkosten, Kosten für Gericht und Genehmigungen sowie Gebühren für die Eintragung ins Handelsregister werden von der Gesellschaft übernommen. Ein darüber hinaus gehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern in Höhe ihrer Beteiligung getragen.

§ 21 Schlussregelungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke

enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Gesellschafter gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

- (2) Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

FESTWORT

Unterschriftenseite

(Ort, Datum)
(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)
(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)
(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)

(Ort, Datum)
(Unterschrift)
(Amtsbezeichnung)

(Dienstsiegel)